

**Allgemeine Vorprüfung des  
Einzelfalls nach §7 UVPG**

**zum**

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12**  
**„Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“**  
**der Stadt Laatzen**

**Auftraggeber:**

H & P Ingenieure GbR  
Albert-Schweitzer-Str. 1  
30880 Laatzen

**Auftragnehmer:**

Planungsgruppe Landespflege

**Bearbeitung:**

Dr. Ilse Albrecht  
ilse.albrecht@pmlandespflge.de

Hannover, August 2017

## **Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG.....	5
3	Quellen.....	12

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Derzeitige Situation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, Stadt Laatzen (Quelle: Google Earth).....	4
Abb. 2:	FFH-Gebiete, Naturschutzgebietes und Landschaftsschutzgebiete im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes Nr. 12.....	10

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Laatzen beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 Sondergebiet „Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im südlichen Bereich von Alt-Laatzen an der Ecke Hildesheimer Straße, Kronsbergstraße. Bis vor drei Jahren war dort ein Autohandel ansässig, die Nutzung wurde aufgegeben, die Gebäude sind aber noch auf dem Grundstück vorhanden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist bezweckt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen im südöstlichen Teil des zentralen Versorgungsbereichs von Alt-Laatzen zwei Einzelhandelsvorhaben zu realisieren. Dazu soll ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel und Sonderposten“ festgesetzt werden. Angesiedelt werden sollen dort ein Discountmarkt (Aldi) mit max. 1.480 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie ein Discount- und Sonderpostenmarkt (Action) mit knapp 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Ergänzt wird der Standort um eine ca. 100 m<sup>2</sup> große Bäckerei. Im Plangebiet existiert bisher kein Bebauungsplan. Gemäß aktueller Baugenehmigungslage ist die Fläche als Gewerbegebiet eingestuft.

Der geplante Einzelhandelsmarkt fällt unter die Vorhaben nach Anlage 1 UVPG Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben

*Nr. 18.6 Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ...*

in Verbindung mit

*Nr. 18.8 Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird;*

Das Bebauungsplangebiet hat eine Flächengröße von ca. 7.500 m<sup>2</sup>, die anrechnungsfähige Grundfläche nach § 19 Abs. 3 BauNVO beträgt ca. 7.250 m<sup>2</sup> mit einer Grundflächenzahl GRZ von 0,35 und einer Geschossflächenzahl GFZ von 0,6. Die zulässige Grundfläche beträgt somit 2.537,5 m<sup>2</sup>. Der Prüfwert gem. Nr. 18.6.2 für die Vorprüfung von 1.200 m<sup>2</sup> wird demnach überschritten. Folglich ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen. Dazu sind entsprechende Angaben des Vorhabenträgers entsprechend Anlage 2 UVPG vorzulegen, die Vorprüfung erfolgt sodann anhand der Kriterien in Anlage 3 UVPG.

Bei der Einzelfallprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung auf der Basis vorhandener Unterlagen. Die zuständige Behörde führt die Einzelfallprüfung auf Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen durch, die hiermit vorgelegt werden.

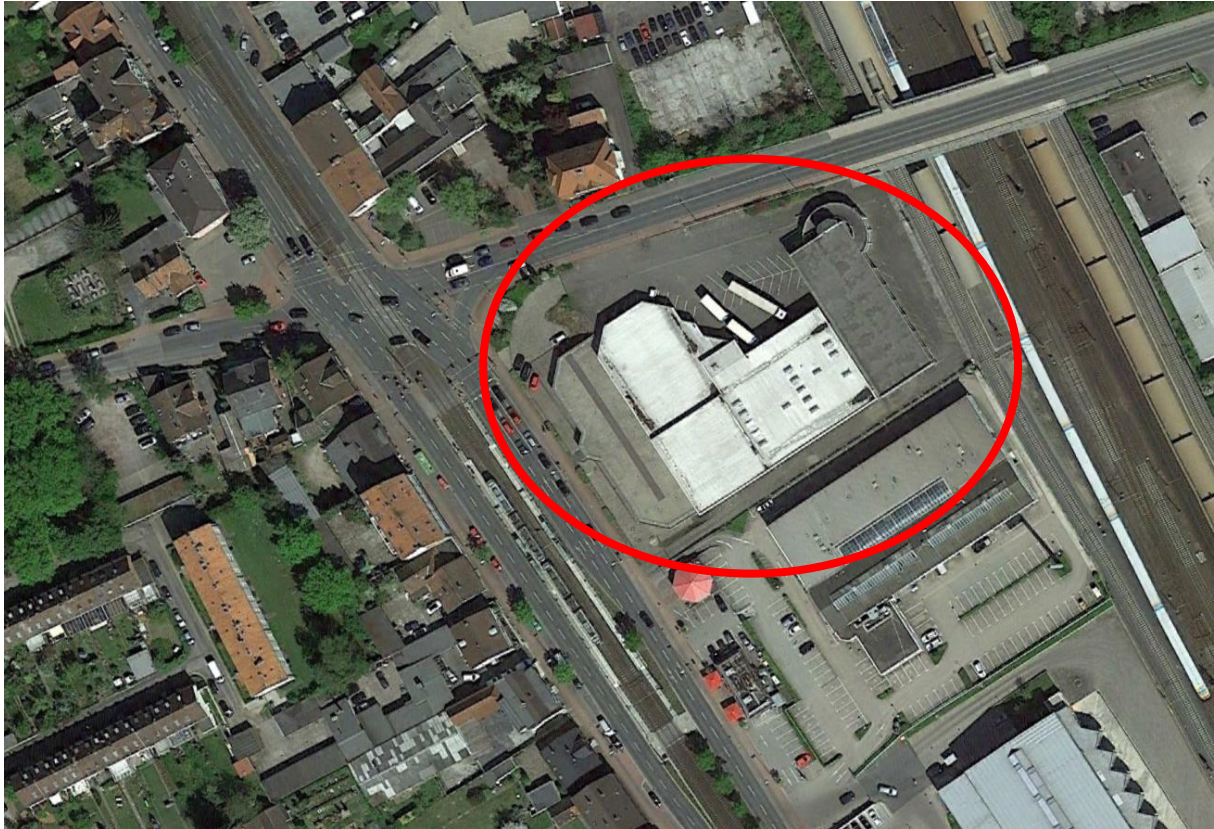



Abb. 1: *Derzeitige Situation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, Stadt Laatzen  
(Quelle: Google Earth)*

 *Lage des Bebauungsplangebietes*

## 2 Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG

### Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

1	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	Art und Umfang		
	Träger des Vorhabens	Stadt Laatzen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ALDI Immobilienverwaltung GmbH & CO. KG Discount- und Sonderpostenmarkt Bäckerei		
	Art des Vorhabens	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Einzelhandel und Sonderposten“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan		
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, z.B.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelhandelsmarkt im Obergeschoss mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.480 m<sup>2</sup>, im Erdgeschoss Discount- und Sonderpostenmarkt (799 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) und Bäckerei (100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche)</li> <li>• Anlieferungszone und Stellplätze</li> <li>• 7.500 m<sup>2</sup> Baugebietsfläche</li> </ul>		
	Bauwerke			
	Flächeninanspruchnahme			
	Abrissarbeiten	Abriss sämtlicher baulicher Anlagen (ehemaliges Autohaus) auf dem Vorhabengrundstück		
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbenutzung im Umfeld des Bebauungsplanangebotes Nr. 12,</li> <li>• KfZ-Verkehr auf den öffentlichen Verkehrswegen.</li> </ul> Im schalltechnischen Gutachten sind die Vorbelastungen berücksichtigt und in die Prognose einbezogen.		
Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende der Tabelle		ja	nein	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen			
1.3.1	Fläche, Flächeninanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7.500 m <sup>2</sup> Baugebietsfläche. Die Fläche wurde bislang gewerblich genutzt. Die Überplanung der Fläche entspricht dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Flächen, indem keine neuen und bislang unbeplanten Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.
1.3.2	Boden, Bodenumlagerung, Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im B-Plangebiet herrscht der Bodentyp Pseudogley-Braunerde vor (NIBIS 2017). Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. Die Fläche ist bereits zu fast 100 % versiegelt, eine Neuversiegelung findet nicht statt.
1.3.3	Veränderungen des Grundwassers	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.3.4	Änderungen an oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

1	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	Art und Umfang		
1.3.5	Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Denkbar wären allenfalls Beeinträchtigungen von Vögeln, die in oder an den leerstehenden Gebäuden brüten oder von Fledermäusen, die an den Gebäuden Quartiere besetzen. Beides ist nicht der Fall, wie artenschutzrechtliche Voruntersuchungen gezeigt haben (ABIA 2017).
1.4	Abfallerzeugung im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des KrWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abwasser- und Abfallentsorgung ist über bestehende Entsorgungseinrichtungen möglich.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.			
1.5.1	Erhöhung des Verkehrsaufkommens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. Erläuterungen zu 1.5.1 und 1.5.2
1.5.2	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5.3	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Möglichkeit besteht aufgrund von Abgasen aus dem zusätzlichen Kfz-Verkehr
1.6	Risiken von Störfällen			
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden keine Stoffe und Technologien eingesetzt, die ein spezielles Unfallrisiko implizieren.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<p><u>Erläuterungen zu 1.5.1 und 1.5.2:</u>                      Zum anstehenden Bebauungsplanverfahren wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (DEKRA 2017), um die zu erwartenden Geräuschmissionen im Bereich der angrenzenden Gewerbe- und Wohnbauflächen zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorbelastung aus den Geräuschmissionen weiterer Gewerbebetriebe und des zusätzlichen Kfz-Verkehrs wurden dabei berücksichtigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch den zusätzlichen Verkehr auf der Hildesheimer Straße und der Kronsbergstraße beim Prognoseplanfall 2030 die Geräuschmissionen rein rechnerisch nur sehr gering erhöht werden und von einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr auszugehen ist.                      Für die Prognose der Geräuschmissionen der Planung werden als Geräuschquellen die Geräuschmissionen aus Kühl- und Lüftungsanlagen, Geräuschmissionen durch den Parkplatzverkehr und durch den Anlieferverkehr sowie durch die Benutzung von Einkaufswagen einbezogen. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die ermittelten Immissionswerte für die Gesamtbelastung bei Umsetzung der Minderungsmaßnahmen die maßgebenden Immissionsrichtwerte unterschreiten. Maßnahmen zur Lärminderung (s. unter Pkt. 3.7) werden im Bebauungsplan textlich festgesetzt.</p>				
Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter 1.1 bis 1.7 beschriebenen Merkmale und Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.		Das Bebauungsplangebiet liegt im südlichen Teil von Alt-Laatzen. Das Gebiet ist bereits derzeit durch zahlreiche Gewerbebetriebe geprägt, die Hildesheimer Straße, die wesentlich der Erschließung des Gebietes dient, zählt zu den vielbefahrenen Straßen. Die Fläche ist bereits bebaut und nahezu vollständig versiegelt. Insofern sind die beschriebenen Wirkfaktoren bereits derzeit wirksam. Dies betrifft insbesondere die Flächenversiegelung, kfz-bedingte Lärm- und Schadstoffemissionen. Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Eine Verifizierung erfolgt anhand der standortbezogenen Kriterien und der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber dem Vorhaben.		

2	<b><u>Standort des Vorhabens und Empfindlichkeit des Gebietes</u></b>	ja	nein	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.1	<b>bestehende Nutzungen des Gebietes</b> Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:			
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wohnnutzung ist an der Kronsbergstraße und Hildesheimer Straße gegenüber dem Bebauungsplangebiet vorhanden. Laatzen gehört gem. RROP Region Hannover (2016) zu den Mittelzentren und Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten.
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im näheren Umfeld nicht vorhanden
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/den Fremdenverkehr?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im näherem Umfeld nicht vorhanden, die Leineaue als nächstgelegenes Erholungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von mehr als 800 m.
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. unten
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gewerbeflächen im Umfeld der Bebauungsplangebietes.
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<b>Erläuterungen zu 2.1.5:</b> Im Hinblick auf etwaige Kampfmittel erfolgt eine Luftbildauswertung. Sollte der Verdacht auf Kampfmittel bestehen, so werden angemessene Maßnahmen zur Klärung und Beseitigung ergriffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 sind altlastenverdächtige Flächen nicht bekannt, aufgrund der Vornutzung der Fläche ist eine Bodenverunreinigung nicht von vornherein auszuschließen (diese Aussage gilt insbesondere für den Werkstattbereich des ehemaligen Autohauses). Bodenbelastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen konnten im Zuge einer Bodenuntersuchung aus dem Jahr 2006 nicht festgestellt werden. Im Zuge der Abrissarbeiten sollen nochmals Bodenproben sowie Proben aus dem Abbruchmaterial auf Verunreinigungen untersucht werden. Hierzu verpflichtet sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag. Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass es nicht zu schädlichen Bodenveränderungen kommt und das Abbruchmaterial ordnungsgemäß entsorgt wird.			

2	<b>Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können</b>	ja	nein	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2	<b>Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)</b> Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Suchräume für schutzwürdige Böden im Plangebiet vorhanden
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Oberflächengewässer im Plangebiet nicht vorhanden.
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht vorhanden
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht vorhanden
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Umfeld des Bebauungsplangebietes hat sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. Stadtbild.
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Plangebiet befindet sich im innerstädtischen verdichteten Bereich von Laatzen, der eine Empfindlichkeit gegenüber Erwärmung aufweist. Das Plangebiet erfüllt jedoch keine klimausgleichende Funktion (s. LRP Region Hannover 2013).
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht vorhanden

<b>2.3</b>	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete</b> Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.			
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das FFH-Gebiet 3624-331 „Leineau zwischen Hannover und Ruthe“ befindet sich westlich des B-Plangebietes in einer Entfernung von ca. 800 m
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das NSG HA 191 „Alte Leine“ befindet sich westlich des B-Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1.000 m.
2.3.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das LSG H 021 „Obere Leine“ befindet sich westlich des B-Plangebietes in einer Entfernung von minimal ca. 300 m.
2.3.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.7	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.9	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gem. Naturschutzgesetz des Landes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

2	<b><u>Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können</u></b>	ja	nein	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Wassergewinnungsgebiet Grasdorf befindet sich südlich des B-Plangebietes in einer minimalen Entfernung von ca. 300 m. Im RROP Region Hannover (2016) ist es als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gekennzeichnet.
2.3.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.14	Risikogebiete gemäß § 73 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Überschwemmungsgebiet der Leine befindet sich in einer Entfernung von minimal 350 m Entfernung südwestlich des B-Plangebietes.
2.3.16	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3.17	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Laatzen ist im RROP Region Hannover (2016) als Mittelzentrum dargestellt.
2.3.18	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

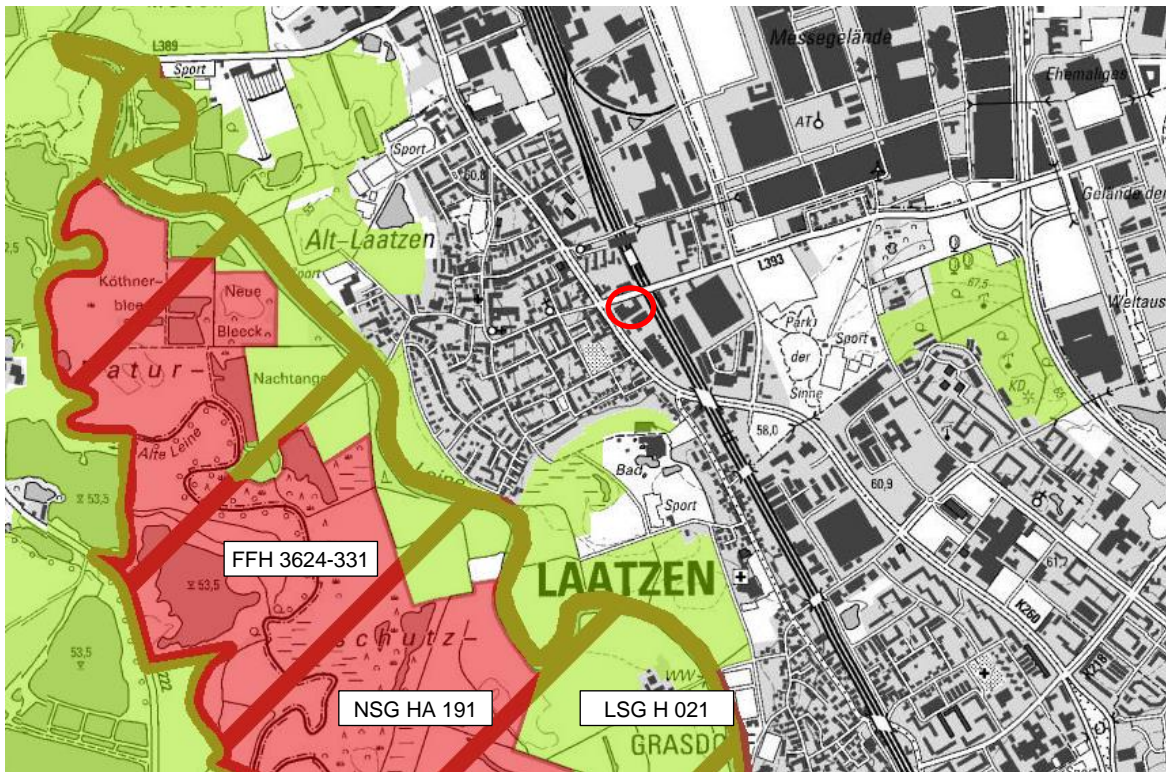



Abb. 2: FFH-Gebiete, Naturschutzgebietes und Landschaftsschutzgebiete im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes Nr. 12

 Lage des Bebauungsplangebietes

3	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen.	
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen	Relevante Auswirkungen ergeben sich aufgrund von Lärmemissionen (s. Punkt 2.1.5). Das Ausmaß der Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus anderen Quellen (kumulierende Wirkung) ist gering. Die an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden heranzuziehenden zulässigen Richtwerte werden bei Umsetzung von Minderungsmaßnahmen (s. Punkt 3.7) unterschritten.
3.1.1	geographisches Gebiet	Teilgebiet von geringer Flächengröße innerhalb des Stadtgebietes von Laatzen.
3.1.2	Umfang der Personen	gering, allerdings nicht genau quantifizierbar.
3.2	grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nicht gegeben
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	gering (s. unter Punkt 3.1)
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	nicht relevant
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Lärmemissionen treten vor allem regelmäßig tagsüber auf. Nach Aufgabe der Nutzung bestehen die Auswirkungen nicht mehr fort.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Das Vorhaben kann mit Emissionen aus den umliegenden Gewerbebetrieben und dem Kfz-Verkehr zusammen wirken.

3.7	Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden	Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.
	<p><b>vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <p>a) Lärmschutz (s. DEKRA 2017, S. 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Asphaltierung der Fahrgassen auf dem östlichen Hauptparkplatz oder Einsatz „lärmarter“ Einkaufswagen</li> <li>– Einhausung des Aldi-Verladebereichs</li> <li>– Begrenzung der Anlieferzeiten von Lkw &gt; 3,5 t sowie Fahrzeugen mit Kühlaggregat auf den Tageszeitraum (6:00 – 22:00 Uhr).</li> <li>– Begrenzung der Schallpegel der außerhalb des Marktgebäudes aufgestellten technischen Anlagen (Klima- und Kältetechnik) unter Beachtung des Stands der Lärminderungstechnik mindestens auf tags LWA, Tag ≤ 85 dB(A) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) LWA, Nacht ≤ 80 dB(A) als Summe aller Anlagen zusammen. Einzeltonhaltige oder heraustretende tieffrequente Geräuschanteile sind auszuschließen.</li> </ul> <p>b) Bodenschutz Im Zuge der Abrissarbeiten werden Bodenproben und Abbruchmaterial auf schädliche Verunreinigungen aus der Vornutzung (Autowerkstätte) untersucht.</p> <p>c) Artenschutz Abrissarbeiten sind bevorzugt im Winter (Zeitraum Oktober bis Ende Februar) vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor dem Abriss eine erneute Begutachtung auf eventuell vorhandene Vögel und Fledermäuse durchzuführen.</p>	

4	<b><u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u></b>	nein	ja (UVP-Pflicht)
	<p>Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben. Wird dies verneint, ist dies kurz zusammenfassend zu begründen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<p><b><u>Begründung:</u></b></p> <p>Von dem Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12, Versorgungsbereich Alt-Laatzen Kronsbergstraße“ können mögliche Auswirkungen die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche und Boden betreffen.</p> <p>Im Hinblick auf das Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit sind die Wohnnutzung und Arbeitsstätten (Bürogebäude) berührt. Am Standort des Bebauungsplanes Nr. 12 ist bereits eine Vorbelastung aufgrund des Kfz-Verkehrs und der umliegenden Gewerbenutzung vorhanden. Mögliche zusätzliche Lärmemissionen werden durch entsprechende Schutzmaßnahmen begrenzt, die maßgebenden Immissionswerte werden unterschritten.</p> <p>Insofern sind keine erheblichen nachteiligen Folgen für die Wohnnutzung und Arbeitsstätten festzustellen. Für die Erholungsnutzung hat das Plangebiet keine Bedeutung, insofern erübrigt sich eine Beurteilung.</p> <p>Nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden könnten die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung haben. Indem ein bereits überbautes Grundstück für die Ansiedlung der Verbrauchermärkte genutzt wird, kommt es zu keiner neuen Flächeninanspruchnahme. Der Boden im Plangebiet ist bereits nahezu vollständig versiegelt, es entsteht also keine zusätzliche Versiegelung mit nachteiligen Folgen für den Boden. Insofern sind keine erheblichen nachteiligen Folgen auf das Schutzgut Boden und in Folge der Bodenversiegelung auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p>		

	<p>Als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wäre der Standort mit der aufgegebenen Nutzung allenfalls für Vögel (Gebäudebrüter) und Fledermäuse geeignet, diese Arten konnten jedoch nicht festgestellt werden, so dass durch die Abrissarbeiten keine Lebensräume beseitigt werden.</p> <p>Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht berührt. Insgesamt ist festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht, da durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.</p>		
--	--	--	--

### 3 Quellen

- ABIA – Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (2017): Potenzialeinschätzung Fledermäuse und Vögel. – im Auftrag H&P Ingenieure GbR, Neustadt, 1. Juni 2017
- DEKRA (2017): Prognose von Schallimmissionen – im Auftrag H&P Ingenieure GbR, Hamburg 02.06.2017.
- LRP REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover. – Herausgeber: Region Hannover, Fachbereich Umwelt.
- LBEG (2016): NIBIS Kartenserver. - <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2017): Interaktive Karten der Umweltverwaltung - <https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/interaktive-umweltkarten-der-umweltverwaltung-8669.html>
- MU – Niedersächsisches Umweltministerium (2005): Unverbindliche Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).
- RROP REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover (Stand Mai 2017).
- UVPG (2017): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Bearbeitet:

**Planungsgruppe Landespflege**

Hannover, den 14. August 2017



(Dr. Ilse Albrecht)